

werden, wenn etwa die Präsidialmacht die Rehabilitation der einzelnen Staaten anstreben wollte. Würden aber Bundesrath und Reichstag sich über ein Gesetz verständigt haben, so kann kein Einzelstaat die Befolgung eines solchen Gesetzes mit der Behauptung ablehnen, daß dieses Gesetz dem mit ihm abgeschlossenen Bündnißvertrage widerspreche. Daß die Verfassung des Deutschen Reiches nur ein Vertrag und daß das Verhältniß der deutschen Staaten zu einander nur, wie dies Seydel, Commentar, S. 23, behauptet, „ein Vertragsverhältniß ist“, folgt aus jener Erklärung keineswegs. Auch der Umstand, daß einzelne Artikel der Reichsverfassung die Vertragsform bewahrt haben, so z. B. Art. 42: „Die Bundesregierungen verpflichten sich“ u. s. w. (s. auch Art. 10, 35, Abs. 2, 36, Abs. 3, 37, 49, 58, 70, 71, Abs. 1), beweist keineswegs den Vertragscharakter der gesammten Verfassung. Denn einmal sind gerade die allerwichtigsten Vorschriften, z. B. über Gesetzgebung, Militär-, Zoll- und Steuerwesen, keineswegs in die Vertragsform gekleidet und wollen unmittelbar gelten. Sodann aber bedeutet die Uebernahme von Vertragspflichten in die Verfassung, daß diese aufgehört haben, Vertragsrecht zu sein, und Verfassungsrecht geworden sind. So z. B. sind die Bahnpolizei- und Betriebsreglements nicht als Vertrag der Bundesstaaten, sondern als Reichsverordnung zu Stande gekommen trotz der Vertragsform des Art. 42 ff.¹ Für die Frage der Abgrenzung der Zuständigkeit der Einzelstaaten von derjenigen des Deutschen Reiches ist zu beachten, daß das Letztere nur „nach Maßgabe des Inhalts seiner Verfassung“ das Recht der Gesetzgebung ausübt (Reichsverfassung Art. 2), daß es somit nur diejenigen Befugnisse besitzt, welche ihm in der Verfassung übertragen oder auf Grund der Verfassung von ihm erworben sind. Oder anders ausgedrückt: die Rechtsvermutung spricht für die Zuständigkeit des Landes; diese ist nur dann als ausgeschlossen zu erachten, wenn die Zuständigkeit des Reiches — was allerdings in sehr weitem Umfange der Fall ist — durch eine besondere Norm begründet wird.

Die preussische Verfassungsurkunde hat einen negativen, die Reichsverfassung einen positiven Inhalt (Arndt in Dietz's Annalen, 1885, S. 710). Die preussische Verfassung schreibt nämlich vor, in welchen Fällen die Krone nicht mehr allein, sondern nur noch mit Zustimmung des Landtages — „durch Gesetz“ — über irgend einen Gegenstand verfügen darf. Wo Vorschriften fehlen, besteht nach wie vor das Verfügungsrecht der Krone. Für dieses spricht die Rechtsvermutung, während das Parlament keine anderen Befugnisse hat, als ihm durch die Verfassung ausdrücklich übertragen sind. Die Reichsverfassung bestimmt, welche Befugnisse die Centralgewalt ausüben darf, also welche Befugnisse die deutschen Einzelstaaten an die Centralgewalt abgeben haben. Daher ist der Einzelstaat überall zuständig, wo seine Zuständigkeit in Folge positiven Rechtsfaktes nicht ausgeschlossen, das Reich dagegen nur da zuständig, wo seine Zuständigkeit auf eine positive Gesetzesvorschrift gestützt ist. Zur näheren Begründung dieser Sätze wird noch Folgendes dienen:

„Die verbündeten Regierungen,“ so heißt es in der Thronrede, mit welcher der verfassungsberatende Reichstag des Norddeutschen Bundes am 24. Februar 1867 eröffnet wurde (Sten. Ber. des verfassungsberatenden Reichstages, Bd. I, S. 1), „haben sich über eine Anzahl bestimmter und begrenzter, aber praktisch bedeutsamer Einrichtungen verständigt, welche ebenso im Interesse der unmittelbaren Möglichkeit, wie des zweifellosen Bedürfnisses liegen. Der Verfassungsentwurf muthet der Selbstständigkeit der Einzelstaaten zu Gunsten der Gesamtheit nur diejenigen Opfer zu, welche unentbehrlich sind, um den Frieden zu sichern, die Sicherheit des Bundesgebietes und die Entwicklung der Wohlfahrt der Bewohner zu gewährleisten.“

Noch klarer tritt dies hervor aus den Erklärungen, welche Fürst Bismarck vor dem verfassungsberatenden Reichstage am 11. März 1867 (Sten. Ber. Bd. I, S. 136) abgegeben hat:

¹ Arndt, Verwaltungsrecht, S. 107 a. o. D.